

*** SCHIEDSRICHTERORDNUNG BBKEL ***

A. ALLGEMEINES

§ 1

[1] Die KSO regelt die Angelegenheiten des Schiedsrichterwesens im Kreis Emscher-Lippe.

[2] Das Schiedsrichterwesen untersteht dem Kreisschiedsrichterwart (KSW) in Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichterausschuss.

B. SR-LIZENZEN / AUSBILDUNG / QUALIFIKATION / VERLÄNGERUNG

§ 2

(1) Jeder gemeldete SR muß Mitglied eines Vereines sein, der dem Kreis E-L angehört oder am Spielbetrieb des Kreises E-L teilnimmt.

(2) Ein gemeldeter SR muß für die jeweilige Saison im Besitz einer gültigen Lizenz sein.

(3) Dem BBKEL obliegt die Organisation der Ausbildung und Prüfung der Basis – Schiedsrichter.

Diese sind nach erfolgreicher Prüfung zum Einsatz auf Kreisligaebene berechtigt. Prüfung und Durchführung des Lehrganges obliegt dem WBV.

(4) Der Fachwart für das Schiedsrichterwesen entscheidet über die Zulassung zur WBV Prüfung; für sie gelten die Prüfungsrichtlinien für WBV – Schiedsrichter – Kandidaten des WBV.

(5) Für die Schiedsrichter des BBKEL sind jährlich , entsprechend der Vorgabe des WBV, Fortbildungslehrgänge anzubieten.

(6) Die Verlängerung einer Schiedsrichterlizenz ist grundsätzlich von der Teilnahme an einer der jährlichen Fortbildungsmaßnahmen abhängig.

(7) Die Einzelheiten der Kandidaten Ausbildung regelt die Ausschreibung des SR Ausbildungslehrganges.

(8) Die Kosten der Teilnahme an der Ausbildung trägt der Verein des SR Kandidaten.

C. ANSETZUNGEN

§ 3

(1) Die Pflichtansetzungen erfolgen durch den KSW oder einen Beauftragten.

(2) Die Ansetzungen werden auf Team SL veröffentlicht.

(3) Jeder angesetzte Schiedsrichter und Verein kann seine Ansetzungen oder die seines Schiedsrichters bei Team SL einsehen.

(4) **Ansetzungen können 2 Wochen vor dem angesetzten Spiel an die Kreisumbesetzungsstelle abgegeben werden. Somit ist der SR und Verein von der Strafe entbunden.**

(5) **Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt §3 (4) nicht.**

D .SCHIEDSRICHTERGESTELLUNG

§4

- (1) Jeder Verein , der am Spielbetrieb des BBKEL teilnimmt, hat für jedes von neutralen Schiedsrichtern besetztes Spiel einsatzfähige, lizenzierte Schiedsrichter zu stellen. Die Gestellungspflicht der Anzahl der Schiedsrichter pro gemeldetes Mannschaft (Jugend / Senioren) regelt die Ausschreibung.
- (2) Vereine die sich zum ersten Mal am Spielbetrieb BBKEL beteiligen , sind für das erste Jahr ihrer Teilnahme von der Gestellungspflicht gemäß Absatz 1 befreit.
- (3) Vereine die der Gestellungspflicht nicht nachkommen, werden mit einem Bußgeld belegt. Näheres regelt die Ausschreibung.
- (4) Vereine können über ihre Gestellungspflicht der Pflichtschiedsrichter hinaus Sollschiedsrichter melden. Für jeden akzeptierten Sollschiedsrichter erhält der Meldeverein eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung regelt die Ausschreibung.
- (5) Es besteht kein Anspruch , das von den Vereinen gemeldete Sollschiedsrichter angenommen werden und eine Vergütung erhalten.
- (6) Jeder Pflicht-/ Sollschiedsrichter wird namentlich gemeldet. Vereinsansetzungen sind nur noch zulässig bei Spielen, die nicht von neutralen Schiedsrichtern besetzt werden.
- (7) Welche Spiele von neutralen Schiedsrichtern zu leiten sind, regelt die Ausschreibung.
- (8) Jeder Schiedsrichter kann auf Ebene des Kreises oder WBV nur für einen Verein pfeifen.
- (9) Sollte ein SR während der Saison in seiner Funktion als SR den Verein wechseln, hat sich der Verein, für den der SR zuerst gemeldet war, um die Wahrnehmung der bis dahin veröffentlichten Ansetzungen zu kümmern.
- (10) Das gleiche gilt für SR, die nach KS-SchO §23 [1] d oder e bestraft wurden

E. PFLICHTEN

§ 5

- [1] Jeder SR muß das gültige Regelheft, Handbuch der Schiedsrichter-Technik und das Kampfrichter- Handbuch besitzen.
- (2) Jeder SR muß den Spielauftrag in vorgeschriebener SR-Kleidung (graues Hemd, schwarze Hose) ausführen.
- (3) Jeder SR muß 45 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin erscheinen.
- (4) Bei Zuwiderhandlung wird ein Bußgeld verhängt.
- (6) Jeder SR ist verpflichtet sich fortzubilden.
- (6) Jede Änderung der Anschrift, Telefonnummer oder des Vereins ist unverzüglich auf Team SL zu ändern.
- (7) Die Vereine sollten ihre Schiedsrichter ausrüsten.

F. KOSTENREGELUNG

§ 6

- [1] Ein SR hat Anspruch auf Gebühren und Auslagenerstattung.
- [2] Diese sind unaufgefordert in Barzahlung zu entrichten .
- [3] Die Höhe der Gebühren regelt die Ausschreibung.
- [4] Fällt ein Spiel ohne Verschulden des SR aus, stehen ihm Gebühren und Fahrtkostenerstattung zu

G. STRAFEN

§ 7

[1] Schiedsrichter, die schuldhaft gegen die ihnen obliegenden Pflichten verstoßen, werden bestraft .

[2] Hierzu gehören :

- a.) Nichterfüllen des Spelauftrages.
- b.) Ausführung des Spelauftrages ohne vorgeschriebene SR-Kleidung (§ 15 [1]).
- c.) Grobes Vergehen bei der Ausübung des SR-Amtes (z.B. unter Alkoholeinfluß).
- d.) Mißbräuchliche Benutzung des SR-Ausweises.

[3] Für Strafen zu Verstößen unter [2] a und [2] b ist die Spielleitung zuständig.

[4] Der KSW ist hiervon zu unterrichten.

[5] Für Strafen zu Verstößen unter [2] c und [2] d ist der KSW zuständig.

[6] Er wird ggf. von der zuständigen Stelle informiert.

§8

[1] Folgend Strafen sind zulässig :

- a) Verwarnung
- b) Verhängung einer Geldbuße
- c) Auferlegung der tatsächlich entstandenen Kosten, wenn Spielausfall die Folge von § 7(a) ist
- d) Suspendierung auf Zeit
- e) Entzug der SR-Lizenz

[2] Der KSW kann Strafen unter a), d) und e) aussprechen.

§9

[1] Ein als Spieler gesperrter SR ist während der Sperre auch als SR suspendiert.

[2] Die zuständige Stelle hat die Sperre unverzüglich dem KSW mitzuteilen.

[3] Dieser leitet die Informationen an den jeweils übergeordneten SR-Beauftragten weiter.

§10

[1] Vereine haften für ihre Schiedsrichter.

H SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11

(1) Die SchO kann mit einfacher Mehrheit vom Kreistag verabschiedet und geändert werden.

[2] Sachverhalte, die in dieser SchO nicht behandelt werden, regelt die nächst höhere SchO.